

B o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Einführung der frankirten Briefumschläge.

(Vom 6. Juli 1866.)

T i t . !

In England, den größern Staaten Deutschlands und in Dänemark, sowie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist nach und nach die Einrichtung getroffen worden, daß die Postverwaltung mit dem Frankostämpel versehenen Briefumschläge verfertigen läßt und zur Lage des einfachen Briefes verkauft, mittelst welcher die Briefe frankirt befördert werden. Auch Frankreich und Belgien bereiten sich dem Vornehmen nach vor, die Frankoumschläge einzuführen.

Wirklich gereichen dieselben nicht nur zunächst dem Briefe schreibenden Publikum zur Bequemlichkeit, sondern sie bieten für die Postverwaltung in der Beziehung einen wirklichen Vortheil dar, daß sie keiner besondern Entwerthung bedürfen und nicht, wie bei den Marken oft in Umgehung der Posttage geschieht, wiederholt benutzt werden können. Die Postverwaltung hat schon vor einiger Zeit sich zur Einführung der frankirten Briefumschläge vorbereitet und würde mit dem Vorschlage schon früher hervorgetreten sein, wenn nicht die Betrachtung, daß die Kosten der Briefumschläge einen erheblichen Ausfall auf dem ohnehin wenig günstigen Postertrag herbeiführen könnten und die Rücksicht auf die hiebei zunächst betheiligten Kantone ihr etwaige Verschiebung angerathen hätten. Konnte diese Erwägung einen kurzen Aufschub wohl

rechtfertigen, so erscheint es nunmehr doch, nachdem das Publikum dieser Erleichterung im Briefverkehr mit Recht entgegen sieht und deren Werth sich allgemeine Anerkennung verschafft hat, an der Zeit, einige vorübergehende Nachtheile zu übernehmen und in Sachen vorzugehen; auch darf die Postverwaltung sich um so mehr der geeigneten Aufnahme bei der Bundesversammlung versichert halten, als die ständeräthliche Kommission in ihrem Berichte vom 16. Juni 1866 über die Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahre 1865 die Einführung der frankirten Briefumschläge als sehr wünschenswerth bezeichnet.

Wir fügen dieser Botschaft vorerst eine Uebersicht der frankirten Briefumschläge bei, welche in andern Ländern eingeführt worden sind und nehmen an, daß vor der Hand die Schweiz sich füglich auf 2 Sorten, nämlich zu 10 Rp. und zu 5 Rp. beschränken könne, welche für die Brieffendungen im Innern der ganzen Schweiz und im Ortsrayon dienen. Die nämlichen Umschläge können auch sowohl für schwerere (nicht einfache) frankirte Briefe im Innern der Schweiz als überhaupt für frankirte Briefe nach dem Auslande verwendet werden, wenn der Versender den Umschlag mit den zur Ergänzung der Taxe weiter erforderlichen Marken belegt. Es wird hier beabsichtigt, die Verfertigung der Umschläge in erster Linie der eidgenössischen Münzstätte zu übertragen, als derjenigen Stelle, welcher bereits die Lieferung der Frankomarken anvertraut ist, und bei welcher die Postverwaltung genügende Kontrolle voraussetzen kann. Es haben vorläufige Ausmittlungen mit derselben über die technischen Erfordernisse, die Gewährleistung und die zu stellenden Preise bereits stattgefunden; nichts desto weniger bleibt vorbehalten, die Fabrikation im Wege anderweitiger Konkurrenz zu erzielen, sobald es sich vortheilhafter erzeigen sollte.

Ueber die Beschaffenheit der Umschläge sind wir noch nicht in der Lage, endgültig abgeschlossene Vorlagen zu machen; indessen sind nach Einholung von Informationen durch Experten und hiesiger ergangene Prüfungen und Versuche nachstehende Normen in Aussicht genommen worden.

1) Es werden Umschläge zweier Sorten, nämlich zur Taxe von 5 Rp. und von 10 Rp., wovon die Erftern zunächst für Briefe des Ortsrayon und die Letztern für Briefe aller weitem Distanzen des innern Verkehrs dienen, verfertigt.

2) Die Umschläge erhalten den Umfang der gewöhnlichen Briefumschläge größerer Privatbriefe, nämlich von 49 Linien auf 28 Linien, nach beigefügtem Muster. Ein größeres Format kann nicht angerathen werden, da das Format hauptsächlich die Kosten der Lieferung bedingt und neben allfällig größern Formaten auch kleinere aufgestellt werden müßten.

3) Die Umschläge werden aus leichtem, doch hinreichend festem Papier verfertigt und auf dem untern Rande der Klappe gummirt, um

mittelsst Anfeuchtung den leichten Verschluß der ganzen Klappe möglich zu machen, wobei dem Versender überlassen ist, den Verschluß noch durch eine Oblate oder eine Schlußetikette zu verstärken.

4) Sie erhalten in Relief- und Farbendruck in der rechten oberen Ecke einen den Frankomarken ähnlichen, dennoch durch Form und Zeichnung von denselben leicht unterscheidbaren ovalen Stempel, das eidgenössische Kreuz im Wappenschilder enthaltend und sonstiger passender heraldischer Ausschmückung mit deutlicher Bezeichnung des nominalen Werthes, in gleicher Farbe wie die Marken des entsprechenden Tagwerthes. Die vorläufige Zeichnung eines 10 Rappen-Umschlags, deren definitive Bestimmung weiterer Berathung und Versuchen vorbehalten bleibt, wird hier beigelegt.

Auf Weiteres übergehend berühren wir vorerst die Kosten der Fabrikation, bei deren vorläufiger Abschätzung die Einrichtung als bleibend angenommen worden ist, demnach dem Unternehmer, der hiefür Maschinen im Betrage von 16,000 bis 20,000 Franken auf eigene Rechnung anzuschaffen hat, die Fabrikation auf eine längere Zeit oder sonstige Kompensation zugesichert werden muß. Zur besseren Kontrolirung, sowie zugleich zum ökonomischen Vortheil wird es dienen, das Papier durch die Postverwaltung anzuschaffen. Unter diesen Annahmen ist ein Preis von 75 Rp. für je 100 Stük Umschläge, in Pakete verpackt und zur Versendung fertig, vorläufig ermittelt worden.

Ueber die technischen Erfordernisse der Fabrikation und die Faktoren, auf welchen diese Preisberechnung beruht, erlauben wir uns im Nähern auf den beigelegten Bericht der Experten, vom 30. August 1864, hinzuweisen und bemerken noch, daß die Feststellung der definitiven Uebertragung an die Münzstätte und des Lieferungspreises Gegenstand weiterer und einläßlicherer gemeinschaftlicher Untersuchungen und Verhandlungen des Postdepartements und des Finanzdepartements bilden wird.

Ueber den Umfang des Verbrauches, demnach über die der Postverwaltung im Ganzen entstehenden Kosten der Unternehmung, lassen sich für einmal nur sehr unvollständige Berechnungen aufstellen. Es dürfte der Wirklichkeit am nächsten kommen, wenn wir annehmen, daß man wenigstens für die $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ der frankirten internen und ausländischen Briefe Umschläge verwenden wird. Im ersten Jahre der Einführung der Umschläge mag die Zahl der frankirten Briefe 24 Millionen erreichen, der Bedarf an Umschlägen wird daher wenigstens auf 12 Millionen Stük ansteigen, zu deren Anschaffung eine Ausgabe verwendet werden muß von beiläufig

(75 Rappen per 100 Stük) Fr. 90,000
wovon in Abzug kommen: Kostenersparniß für Minderbedarf von Frankomarken

(12 Millionen zu Rp. 80,7 für 1000 Stük) „ 9,684

Umschlag der Mehrausgabe für das erste Jahr Fr. 80,316

Um diesen Ausfall auf dem Briefposterttrag zu vermeiden, stellten wir uns die Frage, ob nicht die Kosten der Fabrikation der Umschläge auf den Verkaufspreis gelegt werden sollten, indem man die Tage der Umschläge für das Ortsrayon auf 6 Rp. und diejenige für die weitem Distanzen auf 11 Rp., oder den Preis für 100 Stücke der Erstern auf $500 \text{ } \ddagger \text{ } 50 = 5,50$ Rp. und der Letztern auf $1000 \text{ } \ddagger \text{ } 50 = 10,50$ Rp. stellen würde. Obgleich ein Behelf dieser Art für die Postkasse vortheilhaft wäre, so kann der Bundesrath dennoch einen solchen Vorschlag nicht empfehlen. Nicht nur würde dieses Verfahren in der Ausführung der sonstigen vorzüglichen Einfachheit der Einrichtung nachtheiligen Eintrag thun, sondern leicht der ganzen Einrichtung den Anschein einer ängstlichen und widrigen Manipulation verleihen, und den Werth einer willkommenen und bloß auf Verbesserung gerichteten Maßregel benehmen, so daß die Einrichtung nicht die volle Zustimmung, die ihr beim Publikum zu wünschen ist, zu Theil werden dürfte. Auch würde die Schweiz mit diesem Zuschlage einzig dastehen, da andere Staaten einen solchen entweder niemals berechnet haben oder aber davon, als unzwelmäßig, wieder abgekommen sind.

Auch wird die unbedingte und uninteressirte Anbietung dieser Verbesserung am meisten dazu beitragen, den frankirten Briefverkehr in stärkerer Proportion zu vermehren und hiedurch die in dem Ertrage der Briefe vorerst entstehende Lücke in baldiger Zeit wieder auszufüllen.

Der Ertrag der Briefpost erreichte im Jahr

1865 die Summe von	Fr. 3,613,441
1864	" 3,467,436
1863	" 3,405,019
1862 (1. Juli 1862 Einführung der dermaligen Einheitstaxe)	" 3,280,038
1861	" 3,142,291

und verzeigt hienach im Durchschnitt eine jährliche Vermehrung von 117,787 Franken, so daß die Annahme nicht gewagt erscheint, eine dem Publikum erwünschte Verbesserung könne eine die Summe von 80,000 Fr. bald ausgleichende Mehrzunahme des Ertrages zur Folge haben.

Will man übrigens der Postverwaltung die Durchführung dieser Einrichtung erleichtern, so ist darauf Bedacht zu nehmen, die interne Brieffrankirung weiter dadurch zu begünstigen und folgerrecht herbeizuführen, daß man die Frankoprämie auch auf die Ortsbriefe ausdehnt, indem man die Ortstaxe, die im Frankirungsfalle 5 Rp. beträgt, für den unfrankirten Brief auf 10 Rp. erhöht.

Im Jahr 1862 hatte, bei Berathung des dermaligen Tagengesetzes, der Bundesrath bereits in diesem Sinne seinen Vorschlag gestellt. Die Frankirung der Briefe war nun damals noch nicht in beinahe allgemeine

Uebung übergegangen, und es wurde aus Rücksicht auf bisherige Gewohnheiten, zwar entgegen einer konsequenten Durchführung des dem Gesetze zu Grunde gelegten Systems der Frankirung, von der Festsetzung einer Zuschlagtaxe für nichtfrankirte Ortsbriefe abgesehen.

Seither hat die Frankirung der Briefe sich als Regel behauptet, und es ist bei allen wohlgeleiteten Postverwaltungen der Grundsatz eines Pönale für die Nichtfrankirung aufgenommen. Es werden an internen Briestagen berechnet:

	Vom einfachen Brief			
	für den Orts-Rayon. Rp.		für weitere Distanzen. Rp.	
	Frankirt.	Unfrankirt.	Frankirt.	Unfrankirt.
in Frankreich	10	15	20	30
„ Italien	5	10	20	30
„ Belgien	10	20	20	30
„ Deutschland	} 3 $\frac{1}{2}$ 10 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	21	32
„ England		10 $\frac{1}{2}$	21	10 $\frac{1}{2}$
„ den Vereinigten Staaten von Nordamerika	16	26	16	26

Es erscheint nun der Zeitpunkt der Einführung der frankirten Briefumschläge für ganz geeignet, die im Taxgesetze vom 6. Februar 1862 vorhandene Lücke des Taxzuschlags auf unfrankirten Briefen des Orts-Rayons auszufüllen, indem man die Taxe dieser Briefe auf 10 Rp. festsetzt, worin weder eine Härte noch sonst irgend eine Unrichtigkeit zu finden ist. Dagegen sieht der Bundesrath wohl ein, daß ein entschieden weiter gehender Schritt, nämlich die verbindliche Frankirung der internen Briefe nicht Eingang finden würde, da mit einer derartigen Anordnung die Folge zu verbinden wäre, daß die unfrankirten Briefe gar nicht zur Beförderung gelangen würden, womit noch eine Ungleichheit in der Behandlung der Briefe nach dem Auslande entstünde, auf welche man, den Verträgen gemäß, den Frankirungszwang nicht anwenden könnte. So sehr eine verbindliche Frankirung sich vom bloß administrativen Standpunkte aus empfiehlt, so wenig günstige Aufnahme dürfte sich eine solche bei den Korrespondenten versprechen, die, wenn auch in den meisten Fällen durch das eigene Interesse zur Frankirung veranlaßt, dennoch immer die Wahl der frankirten oder unfrankirten Versendung behalten wollen und überhaupt unnöthige Beschränkungen der freien Verfügung über ihren Briefwechsel mit Unwillen aufnehmen.

Der Bundesrath erachtet nun, es sei in beiden Richtungen der Einführung frankirter Briefumschläge und der höhern Festsetzung der Taxe nichtfrankirter Ortsbriefe auf 10 Rp. ohne weiters vorzugehen und stellt den Antrag:

Es sei von Seite der eidgenössischen Rätthe ein bezüglicher Beschluß nach dem untenstehenden Vorschlage zu erlassen.

Bern, den 6. Juli 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Gesetzentwurf

betreffend

die Einführung frankirter Briefumschläge.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Erweiterung der Bestimmungen des Art. 7 und in Abänderung des Art. 2 des Bundesgesetzes über die Posttagen, vom 6. Februar 1862;

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 6. Juli 1866, beschließt:

Art. 1. Die Postverwaltung hat außer den im Art. 7 des Posttagengesetzes vom 6. Hornung 1862 vorgesehenen Brieffrankomarken zur Frankirung von Briefen auch Umschläge mit den Frankozeichen versehen und der Lage der Ortsbriefe von 5 Rp. und derjenigen weiterer schweizerischer Distanzen von 10 Rp. entsprechend, zu erstellen und zum Nennwerthe zu verkaufen.

Art. 2. Von Briefen bis auf 10 Gramme, die vom Bureau oder der Ablage des Versendungsortes bis zum Bureau oder der Ablage des Bestimmungsortes in gerader Linie nicht weiter als 2 Stunden befördert werden, ist die Lage festgesetzt: für den frankirten Brief auf 5 Rp.

„ „ unfrankirten „ „ 10 „

Art. 3. Der Art. 2 des Posttagengesetzes vom 6. Februar 1862 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

B o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend eine
neue Kreis-Eintheilung des Telegraphennetzes.

(Vom 29. Juni 1866.)

Tit.!

Wir haben die Ehre, der h. Bundesversammlung nachstehend einen Gesetzentwurf betreffend Abänderung des Art. 19 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1854 über die Organisation der Telegraphen-Verwaltung, welcher die Kreiseintheilung des Telegraphennetzes feststellt, vorzulegen.

Dieser Gesetzentwurf erhöht die Zahl der Telegraphenkreise von vier auf sechs und bezweckt, durch Verminderung ihrer Ausdehnung die Thätigkeit der Inspektoren wirksamer zu machen.

Die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung wurde schon wiederholt auf diese Frage hingelenkt. Wir verweisen namentlich auf den unterm 1. Juli 1864 an den Ständerath auf dessen Begehren erstatteten Bericht über die Frage der Vereinfachung der Telegraphen-Verwaltung und den bezüglichlichen Bericht der ständeräthlichen Kommission über den nämlichen Gegenstand vom 22. September 1864 *). Es handelte sich damals um den Gedanken, die Inspektoren der Telegraphenkreise zu unterdrücken; beide citirten Berichte wiesen aber die Möglichkeit, ja

*) Siehe Bundesblatt, Jahrgang 1864, Band II, Seite 805.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung , betreffend die Einführung der frankirten Briefumschläge. (Vom 6. Juli 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1866
Date	
Data	
Seite	278-284
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 161

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.